



# Merkblatt Familiennachzug (EU/EFTA)

Für Gesuchsteller/innen mit Staatsangehörigkeit von:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

## 1. Personen, welche nachgezogen werden können:

- a) Ehegatten;
- b) Verwandte in absteigender Linie, d.h. Kinder oder Enkel unter 21 Jahren, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird;
- c) Kinder über 21 Jahren und Verwandte des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin oder seines/ihres Ehegatten in aufsteigender Linie, d.h. Eltern oder Grosseltern, sofern der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin für deren Unterhalt bisher aufgekommen ist und weiterhin aufkommt;

## 2. Wichtigste Voraussetzungen

### 2.1 Angemessene Wohnung

Gesuchsteller/innen, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine angemessene Wohnung verfügen. Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am jeweiligen Wohnort gelten.

### 2.2 Finanzielle Mittel

- a) Arbeitnehmer in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis müssen keine finanziellen Mittel nachweisen.
- b) Gesuchsteller/innen, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen oder nicht erwerbstätig sind, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie über genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt der Familienangehörigen in der Schweiz verfügen.

## 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gesuchsformularen A1 und A2 beizulegen:

### Nachzug des Ehegatten und der Kinder unter 21 Jahren durch Arbeitnehmer/innen

- Eheschein
- Geburtsscheine der Kinder
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers über ungekündigtes Arbeitsverhältnis

### Nachzug des Ehegatten und der Kinder unter 21 Jahren durch selbständig erwerbstätige oder nicht erwerbstätige Personen

- Eheschein
- Geburtsscheine der Kinder
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Einkommens- und Vermögensnachweis

### Nachzug von Eltern, Grosseltern, Enkeln oder Kinder über 21 Jahren

- Geburtsscheine der Kinder
- Verwandtschaftsnachweis (amtliche Bestätigung)
- Nachweis über die bisherige Unterhaltsgewährung im Ausland
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers über ungekündigtes Arbeitsverhältnis
- Einkommens- und Vermögensnachweis, sofern der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin selbständig erwerbstätig oder nicht erwerbstätig ist

## 4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin einzureichen.

**Zu beachten:** Sämtliche mit den Gesuchen A1 + A2 einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer Amtssprache abgefasst sind. Die Aufzählung der einzureichenden Unterlagen ist nicht abschliessend. Das AFM GR behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Bedarf noch weitere Gesuchsunterlagen anzufordern.